



NAAS

Mitteilungen und Berichte aus der Gemeinde Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

Werte GemeindebürgerInnen

Liebe Jugend !

Naas, März 2008

Rechnungsabschluss 2007

Der Rechnungsabschluss 2007 liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wird in der Gemeinderatssitzung am 26.3.2008 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einnahmen : € 3.070.522,12 Ausgaben € 3.055.734,96

Kassenstand am 31.12.2006 minus € 156.897,51

Dies ergibt einen Kassenstand mit 31.12.2007 von € 142.110,35 minus.

Zur Bedeckung von Ausgaben konnten Anteile in Höhe von € 122.000,- vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden.

Der Verschuldungsgrad liegt im RA 2007 bei 9,1 % .

Gemäß Maastricht Richtlinien kann erfreulicherweise ein positives Ergebnis von € 151.871,99 ausgewiesen werden.

Bedarfszuweisungen des Landes für 2007 in Höhe von € 45.000,- (Straßenerhaltung, Ankauf Kommunalfahrzeug) werden im März 2008 an die Gemeinde angewiesen.

Erwähnen möchte ich noch, dass die Gemeinde für den gesamten Kanalbetrieb eine ordentliche Summe aus dem Budget dazulegt. Damit können die Kanalanschluss- u. Entsorgungsgebühren für unsere Gemeindebevölkerung erträglich gehalten werden.

Der Rechnungsabschluss wurde im Vorfeld durch das Land Steiermark, die Bezirkshauptmannschaft Weiz sowie dem Prüfungsausschuss der Gemeinde überprüft und für in Ordnung befunden.

Ich glaube, dass trotz Verwirklichung vieler notwendiger Bauvorhaben ein guter und wirtschaftlicher Jahresabschluss erzielt werden konnte.

Ich möchte auf diesem Wege Hr. AL. Sepp Riedl für die gute und korrekte Arbeit bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses Dank aussprechen.

Strombonus

Der Strombonus kann ab sofort bis spätestens 11. Juli 2008 beim Gemeindeamt Naas beantragt werden - Montag bis Freitag von 8,00 – 12,00 Uhr !

Einkommensnachweise sind vorzulegen !

Personen die im Jänner 2008 eine Wohnbeihilfe ausbezahlt bekommen haben oder die in der Heizperiode 2007/2008 einen Heizkostenzuschuss erhalten haben, müssen keinen Antrag stellen. Ihnen wird der Strombonus ohne Antragstellung Ende April überwiesen.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 12.03.2008 in der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 70.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Antragsteller zumindest seit 1. Jänner 2008 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner im Haushalt angeführt sind, die für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner an der angegebenen Adresse seit 1. Jänner 2008 ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Zur Berechnung wird das monatliche Nettoeinkommen herangezogen.

2. Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.

3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden bei einem Einheitswert bis EUR 65.000,- 39% des Einheitswertes herangezogen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens (abzüglich allfälligen Pachtzins).

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpension): Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.

Als Einkommen gelten weiters bzw. sind dem Haushaltseinkommen zuzuzählen:

1. Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld
2. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
3. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30
4. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper)
5. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z. B. Spitalskosten). Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1)
6. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten
7. Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
8. Lehrlingsentschädigung

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Bundes- und Landesstipendien
 2. Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
 3. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
 4. Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
 5. Pflegegeld
 6. Wohnbeihilfe
 7. Taggeld von Präsenz- und Zivildienern
 8. Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- Allfällige von der Gemeinde gewährte Stromkostenzuschüsse sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Strombonus gelten folgende Richtwerte:

für 1-Personen-Haushalte € 1.200,-
Mehrpersonen-Haushalte € 2.000,-
Bei Haushalten mit vier oder mehr Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird der Strombonus ohne Ermittlung der Einkommensgrenze ausbezahlt.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen werden vorbehalten. Zu Unrecht empfangener Strombonus ist zurückzuzahlen.

„ARBEITNEHMER-STEUERTAG“

am Freitag, 28. März 2008 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Gasthof Lindenwirt

Die Gemeinde bietet Ihren Einwohnern in Steuerfragen Hilfe an:

**Wie mache ich meine
Arbeitnehmerveranlagung?**
(= Jahresausgleich)



Wenn Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung noch nicht gemacht haben, weil Sie Hilfe benötigen, dann können Sie zum oben angeführten Datum in den Gasthof Lindenwirt kommen. Dort wird man Ihnen helfen, die Arbeitnehmerveranlagung zu erstellen und per Finanz-Online direkt an das Finanzamt weiterzuleiten.

Was Sie unbedingt dafür benötigen:

Ihren FINANZ-ONLINE Code, den Sie persönlich beim Finanzamt Weiz abholen müssen, oder

per FINANZ-ONLINE anfordern können.

Das müssen Sie aber sofort erledigen, da es ca. eine Woche dauert, bis Ihnen der Code per Post zugestellt wird.

Alle Ihre Unterlagen für, Sonderausgaben, Werbungskosten, Außergewöhnliche Belastungen oder sonstige Unterlagen müssen Sie mitbringen.

Außerdem sollten Sie unbedingt mit der Gemeinde einen Termin vereinbaren, wann Sie zum Gasthof Lindenwirt kommen möchten um lange Wartezeiten zu vermeiden.

**Die Gemeinde bietet Ihren Einwohnern diese Möglichkeit als
Serviceleistung an !**

Brauchtumsfeuer

Ich möchte auch heuer wieder darauf hinweisen, dass Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) laut Erlass des Landes Steiermark ausschließlich am Karsamstag (22. März 2008) sowie am 21. Juni 2008 ("Sonnwendfeuer") erlaubt sind.

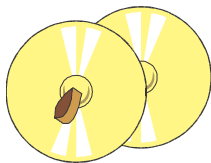
Für diese Brauchtumsfeuer sind nur biogene Materialien im trockenen Zustand zu verwenden.

Verstöße gegen diese Vorschrift können bis zu einem maximalen Strafausmaß von € 7.270,- geahndet werden.

*Ich wünsche allen Naaserinnen
und Naasern
ein frohes Osterfest und erholsame Tage*

*Mit besten Grüßen
Bürgermeister*

Hans Graf



Frühlingskonzert

der

Kameradschaftskapelle Weiz

Samstag, 29. März 2008, Kunsthaus Weiz

Beginn: 20.00 Uhr

Musikalische Leitung: Kapellmeister Ing. Klaus Maurer

